

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 331/13 B

L 3 AS 4090/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 AS 1034/12 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 10.7.2013 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch stehenden Klägers gegen eine sozialgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, durch die seine Untätigkeitsklage auf Durchführung eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für den Zeitraum vom 1.3. bis 31.5.2010 abgewiesen worden war. Anders als von der Vorinstanz angenommen sei zwar beim Beklagten ein wirksamer Überprüfungsantrag eingegangen. Dieser habe sich aber erledigt durch einen zwischenzeitlich von Amts wegen erlassenen Änderungsbescheid, den der Kläger als vollständige Neuregelung der ursprünglichen und mit seinem Antrag nach § 44 SGB X zur Überprüfung gestellten Entscheidung habe verstehen müssen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers.

II

- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der zu ihrer Begründung allein angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt ist.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet er die Frage: "Ist ein als Änderungsbescheid bezeichneter Bescheid, der keine Rechtsgrundlage nennt und der von Amts wegen ergangen ist, als ein Bescheid gemäß § 44 Abs. 1 SGB X anzusehen, und damit einen noch nicht anderweitig beschiedenen Überprüfungsantrag, der denselben Gegenstand hat, erledigt, oder muss trotz des von Amts wegen ergangenen als Änderungsbescheid bezeichneten Bescheides auch förmlich ge-



sondert über einen Überprüfungsantrag entschieden werden, damit keine Untätigkeit im Sinne des § 88 Abs. 1 SGG vorliegt?" Zur schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage im vorliegenden Verfahren hätte im Hinblick auf das auch für die Untätigkeitsklage vorausgesetzte Rechtsschutzbedürfnis (*Wolff-Dellen in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 88 RdNr 3*) dargetan werden müssen, mit welchem Ziel das Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X von dem Kläger ursprünglich eingeleitet worden war und ob und ggf inwieweit nach dem von Amts wegen erlassenen Änderungsbescheid noch unerledigte Teile dieses ursprünglichen Begehrens verblieben sind. Hieran fehlt es aber, weil die Beschwerdebegründung zum Sachverhalt überhaupt keine Ausführungen enthält. Damit mangelt es an jeder näheren Angabe zu den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage erlaubt (*zu dieser Darlegungsanforderung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)